

Zulassungsordnung für den „Postgradualen Masterstudiengang British Studies“

Der Akademische Senat der Humboldt-Universität zu Berlin hat aufgrund von § 13 Abs. 2 der Satzung für Studienangelegenheiten der Humboldt-Universität zu Berlin die Zulassungsordnung für den „Postgradualen Masterstudiengang British Studies“ erlassen.¹

§ 1 Geltungsbereich

Die Ordnung regelt die Zulassung zum „Postgradualen Masterstudiengang British Studies“ am Großbritannien-Zentrum der Humboldt-Universität zu Berlin.

§ 2 Zulassungszahl und Bewerbungsfrist

Jährlich zum Wintersemester werden maximal 25 Studierende neu zugelassen. Die Bewerbungsfrist endet jeweils am 30. April.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassung

(1) Der Studiengang richtet sich an inländische und ausländische Graduierte aller Fächer. Zulassungsvoraussetzungen sind des Weiteren sehr gute Kenntnisse der englischen Sprache und ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache.

(2) Bewerbungen sind mit ausführlichem Lebenslauf, ausführlichem Motivationsschreiben in englischer Sprache, Angaben zu den Sprachkenntnissen und Nachweisen zu Inhalt, Verlauf und Abschluss des Erststudiums an das Großbritannien-Zentrum der Humboldt-Universität zu richten.

(3) Über die Bewerbungen entscheidet die Zulassungs- und Prüfungskommission des Großbritannien-Zentrums. Sie trifft unter den Bewerbungen eine Vorauswahl nach den Kriterien Studienfach, Studienverlauf, Studienerfolg, Sprachkenntnisse, Großbritannienbezug und Motivation. Zu den Sprachkenntnissen kann sie Nachweise wie etwa ein TOEFL-Zeugnis verlangen. Wer in die engere Wahl kommt, wird zu einem Auswahlgespräch eingeladen. Die Kommission vergibt die Studienplätze nach den in Satz 2 genannten Kriterien unter Einbeziehung des Verlaufs der Auswahlgespräche; sie kann bei ihrer Entscheidung auch die Streuung der Fächer des Erststudiums und die internationale Ausgewogenheit der Zuzulassenden berücksichtigen.

(4) Zulassungs- und Ablehnungsbescheide werden nach Vergabe der Studienplätze unverzüglich versandt. Wer zugelassen wurde, muss binnen vier Wochen die Annahme des Studienplatzes schriftlich anzeigen. Bei Nichteinhaltung der Frist oder bei Ablehnung des Studienplatzes wird dieser auf der Grundlage einer von der Zulassungs- und Prüfungskommission erstellten Nachrückliste neu vergeben.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Zulassungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

¹ Diese Zulassungsordnung wurde am 26. August 2002 von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur befristet bis zum 30. September 2003 bestätigt.